

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Die „Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband, Region Bern Genossenschaft“ (nachstehend Verband genannt) ist eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in Bern, das Verbandsgebiet umfasst die Verwaltungsregion Bern Mittelland und den Verwaltungskreis Emmental.
- 3 Der Verband bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe:
 - Die Wahrung der kollektiven Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit;
 - die Interessenvertretung des Verbandes im Rahmen des Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV);
 - die Beratung der Mitglieder;
 - die Förderung des Berufsnachwuchses;
 - die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
 - die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern;
 - die Pflege und Förderung des guten Einvernehmens und der Kollegialität zwischen den Verbandsangehörigen.

Art. 2 Ziele

- 1 Der Verband ist ein Regionalverband des *Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes (SMGV)*. Er steht im Dienste derjenigen Unternehmungen, welche Leistungen des Maler- Gipser und Trockenbaugewerbes erbringen. Er verfolgt innerhalb seines Gebietes sinngemäss die gleichen Zwecke wie der SMGV.
- 3 Der Verband kann zur Erreichung seiner Zwecke für alle Mitglieder verbindliche Verträge abschliessen, besondere Reglemente erlassen und sich anderen Organisationen als Mitglied anschliessen.
- 4 Der Verband berücksichtigt bei seinen politischen Arbeiten und bei der Gestaltung seiner Dienstleistungen - unter Wahrung des Gesamtinteresses der Mitglieder - die speziellen Anliegen und Interessen der im Verband vertretenen Branchen, Berufsgattungen und Unternehmungsstrukturen sowie die geographischen und sprachlichen Regionen.

II. Mitgliedschaft

A. Arten von Mitgliedschaften

Art. 3 Kategorien

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Einzelmitglieder
3. Freimitglieder
4. Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder sind selbständige Unternehmen des Maler- und Gipsergewerbes, die dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des SMGV unterstehen.

² Neben dem Kriterium der Branchenzugehörigkeit können von der Generalversammlung zusätzliche berufs- und qualitätsbezogene Kriterien aufgestellt werden.

Art. 5 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind

- Natürliche Personen, die in einem Mitgliedsbetrieb als Kaderangehörige beschäftigt sind sowie
- Fachlehrer

Art. 6 Freimitglieder

Natürliche Personen, die nach mehrjähriger Aktiv- oder Einzelmitgliedschaft ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben, können dem Verband weiterhin als Freimitglied angehören.

Art. 7 Ehrenmitglieder, Cercle Blanc

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche hervorragende Leistungen für den Verband erbracht haben.

B. Aufnahme**Art. 8 Verfahren**

¹ Die Verwaltung erlässt ein Reglement über das Aufnahmeverfahren und bezeichnet darin insbesondere diejenigen Dokumente, welche dem schriftlichen Aufnahmegesuch beizulegen sind.

² Als minimale Aufnahmebedingungen für Aktivmitglieder gelten:

- Unternehmen deren Inhaber eine höhere Fachprüfung oder Berufsprüfung abgeschlossen haben, können ohne Karenzfrist aufgenommen werden.
- Unternehmen, deren Inhaber ein Fähigkeitszeugnis als Maler- oder Gipser besitzen, müssen mindestens ein Jahr erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweisen.
- Unternehmen, deren Inhaber ohne Berufsabschluss im Maler- oder Gipsergewerbe tätig sind, müssen mindestens drei Jahre erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweisen.

⁴ In Ausnahmefällen kann ein Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Verbandsgebietes aufgenommen werden, sofern es eine enge wirtschaftliche Beziehung zum Verbandsgebiet aufweist und dadurch nicht die Interessen anderer Regionalverbände des SMGV beeinträchtigt werden.

⁵ Über alle Aufnahmegesuche entscheidet die Verwaltung. Gegen die Aufnahme eines Aktivmitgliedes kann jedes stimmberechtigte Mitglied innert 30 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich Einsprache erheben. Mit gleicher Frist kann der Bewerber

ber gegen sein abgewiesenes Aufnahmegesuch Einsprache erheben. Über Einsprachen entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung endgültig.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Allgemein

- 1 Sämtliche Mitgliederkategorien verpflichten sich, die Statuten des Verbandes sowie der übrigen Organisationen, welchen dieser angeschlossen ist einzuhalten und die Reglemente, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der zuständigen Organe zu befolgen.
- 2 Insbesondere kann jedes Aktivmitglied von der Verwaltung dazu verpflichtet werden, nach einer angemessenen Übergangsfrist sich dem Kollektivvertrag für die Taggeldversicherung bei der gewerblichen Krankenkasse anzuschliessen.
- 3 Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern erstreckt sich auch auf Zweigniederlassungen. Darunter fallen auch rechtlich selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Aktivmitgliedes befindliche Unternehmen, soweit diese dem Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe unterstellt sind.
- 4 Die Mitglieder, unabhängig ihrer Mitgliedsart, sind verpflichtet, dem Sekretariat und/oder den zuständigen Organen des Verbandes alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

D. Austritt und Ausschluss

Art. 10 Aktivmitglieder und Einzelmitglieder

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Aktivmitgliedern und Einzelmitgliedern mit der Auflösung der Firma, der Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Branchenaktivitäten oder dem Verlust anderer Beitrittsvoraussetzungen sowie durch Kündigung bzw. Ausschluss.
- 2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bezieht sich immer sowohl auf den Verband als auch auf den VBMG und den SMGV.
- 3 Der Austritt aus dem Verband kann bei den Aktivmitgliedern nur auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an das Sekretariat des Verbandes erklärt werden.
- 4 Die Kündigung ist mindestens sechs Monate vorher einzureichen.

Art. 11 Freimitglieder

Der Austritt von Freimitgliedern ist an keine Frist und Form gebunden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es statutarische Verpflichtungen, insbesondere die Entrichtung der Mitgliederbeiträge, Reglemente oder Weisungen der Organe des Verbandes nicht einhält oder sonst gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Weise verstösst.

- ² Der Ausschluss wird durch die Verwaltung ausgesprochen, gegen einen solchen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied an die nächste Generalversammlung innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren, wobei Art. 846 Abs. 2 OR vorbehalten bleibt.

Art. 13 Rechtliches Gehör

Jedem Mitglied steht das Recht zu, vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss vom zuständigen Verbandsorgan angehört zu werden.

Art. 14 Folgen des Ausschlusses und/oder des Ausscheidens

- ¹ Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche in der Mitgliedschaft inbegriffen waren.

- ² Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

III. Verbandsorgane: Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung (der Vorstand)
- die Revisionsstelle, sofern nicht befugt verzichtet werden darf.

Art. 16 Wählbarkeit, Amtsperiode, Amtsdauer

- ¹ Die Wahl der Verwaltungsmitglieder erfolgt für eine Amtsperiode von drei Jahren.

IV. Verbandsorgane: Spezielle Bestimmungen

A. Generalversammlung

Art. 17 Bedeutung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- ² Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Generalversammlung statt. Art. 881 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen sind jederzeit auf Beschluss der Verwaltung oder aufgrund eines Antrages von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
- ⁴ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Art. 18 Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen.

² Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem oder postalischem Wege spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der notwendigen Unterlagen.

³ Jedem Mitglied, das an der ordentlichen Generalversammlung teilnimmt, werden CHF 100.00 vom Grundbeitrag erlassen (max. CHF 100.00 pro Grundbeitrag).

Art. 19 Anträge

¹ Anträge an die Generalversammlung müssen vier Wochen vor deren Datum, schriftlich mit Begründung, an das Sekretariat zu Händen der Verwaltung eingereicht werden.

² Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Die Diskussion darüber ist möglich.

³ Ein nicht traktandiertes Geschäft kann durch Beschluss der Generalversammlung an die Verwaltung überwiesen werden. Diese erstattet einer nächsten Generalversammlung Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.

Art. 20 Leitung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes von der Verwaltung bezeichnetes Verwaltungsmitglied.

Art. 21 Zuständigkeiten

¹ In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
3. Wahl des Präsidenten der Verwaltung
4. Wahl der übrigen Mitglieder der Verwaltung
5. Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle
6. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes
7. Entlastung der Verwaltung
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Wahl ständiger Kommissionen
10. Genehmigung von Verträgen und Reglementen, welche für alle ordentlichen Mitglieder verbindlich sind
11. Genehmigung des Budgets
12. Genehmigung von Grundstückgeschäften
13. Beschluss über Rekurse gegen Entscheide des Verwaltung über Aufnahmen und Ausschlüsse
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern
16. Genehmigung von Zusammenschlüssen mit anderen Organisationen

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

¹ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

² Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.

3 Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen schriftliche Stimmabgabe beschliessen.

4 Beschlüsse über Sachgeschäfte und Wahlen werden, soweit das Gesetz und/oder die Statuten, namentlich die Art. 35 und 36, nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

5 Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit im Falle von Sachgeschäften hat der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Die Verwaltung (der Vorstand)

Art. 23 Zusammensetzung

1 Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

2 Bei der Wahl der Verwaltung ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich der verschiedenen Regionen, Branchen und Firmenstrukturen zu achten.

3 Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Sie erlässt ein Reglement über die Organisation ihrer Tätigkeit, die Aufgabenverteilung auf fachbezogene Ressorts, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Verwaltung ist leitendes Organ des Verbandes.

2 Sie behandelt und entscheidet sämtliche Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

3 Die Hauptaufgaben der Verwaltung bestehen in der strategischen Führung des Verbandes, in der Wahrung der politischen Interessen der Branche, in der Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, der Verwaltung des Vermögens und der Geschäftsführung des Sekretariates. Sie kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder dem Sekretariat delegieren.

4 In die Kompetenz der Verwaltung, fallen insbesondere:

1. Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung einschliesslich der Antragstellung zu den einzelnen Traktanden.
2. Regelung der Zeichnungsberechtigung.
3. Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
5. Wahl von Delegationen und Vertretungen bei anderen Organisationen, namentlich beim VBMG und beim SMGV.
6. Die Bestimmung des Sekretariates
7. Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Ausgenommen bleiben die der Generalversammlung von Gesetzes wegen nicht entziehbaren Zuständigkeiten (Art. 21, Abs. 1, Ziff. 1 bis 7 und Ziff. 13). Die nächste Generalversammlung ist darüber entsprechend zu orientieren.
8. Stellungnahmen zu besonderen Verbandsfragen und zu besonderen politischen Vernehmlassungen, welche im Verbands-/Brancheninteresse liegen.

9. Beschluss über Antrag und Ausschluss von Aktivmitgliedern (unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 5 und Art. 12 Abs. 2).

Art. 25 Einberufung

- ¹ Die Verwaltung tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident veranlasst die Einladung. Die Einberufung muss zudem erfolgen, wenn es drei Mitglieder der Verwaltung unter Angabe der Gründe verlangen.
- ² Die Einladung ist an keine Form gebunden, soll aber in der Regel spätestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte erfolgen.

Art. 26 Beschlussfassung

- ¹ Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder in seinem Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.
- ³ Über einzelne Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen, kann auf dem Korrespondenzweg abgestimmt werden.

C. Die Revisionsstelle

Art. 27 Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Der Verband nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. Sämtliche Mitglieder zustimmen; und
3. Der Verband nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10 % der Mitglieder
2. Jede Generalversammlung
3. Die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften

Art. 28 Statutarische Kontrollstelle

Untersteht der Verband nicht der ordentlichen Revision und verzichtet er rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Diese besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatzrevisoren, die nicht Mitglieder und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte des Verbandes sein. Die Amtsdauer beträgt drei

Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften bezeichnet werden.

Art. 29 Aufgaben

- 1 Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
- 2 Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.
- 3 Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
- 4 Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Mitgliedern oder Dritten Kenntnis zu geben.

D. Das Sekretariat

Art. 30 Rechtsverhältnis, Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Das Sekretariat ist die Stabsstelle des Verbandes und erledigt im Mandatsverhältnis alle mit der Verbandstätigkeit zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere:
 - a) Korrespondenzen, Einladungen, Protokolle.
 - b) Mutationen.
 - c) Rechnungswesen, Jahresrechnung, Steuererklärung.
 - d) Organisation von Kursen und anderen Veranstaltungen.
 - e) Auskunftserteilung an die Mitglieder und Dritte.
 - f) Weitere vom Präsidenten oder von der Verwaltung erteilte Aufträge.
- 2 Die Verwaltung erlässt ein Pflichtenheft und regelt die Zeichnungsberechtigung.

V. Finanzen

Art. 31 Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, weitere Einnahmenquellen

- 1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder, welche nach der für den Beitrag an den SMGV massgebenden Lohnsumme bemessen werden.

- b) Den Beiträgen der Einzelmitglieder, welche nach Massgabe der jeweiligen Interessen und dem Leistungsbezug festzusetzen sind.
- c) Zuwendungen Dritter.
- d) Einnahmen für besondere Leistungen, welche der Verband seinen Mitgliedern oder Dritten erbringt.
- e) Vermögenserträgen.

² Über die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und Einzelmitglieder erlässt die Generalversammlung ein Reglement. Die von den Aktivmitgliedern und Einzelmitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge dürfen dabei den Betrag von CHF 15'000.00 pro Mitglied und Jahr nicht überschreiten (Art. 832 Abs. 3 OR).

Art. 32 Beiträge der übrigen Mitglieder

¹ Freimitglieder bezahlen keinen Beitrag.

³ Ehrenmitglieder bezahlen als natürliche Person keinen Mitgliederbeitrag. Das mit dem Ehrenmitglied verbundene Unternehmen bleibt beitragspflichtig.

Art. 33 Entschädigungen

¹ Alle Organe mit Ausnahme des Sekretariates arbeiten grundsätzlich nach dem Milizsystem und ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie eine den finanziellen Möglichkeiten des Verbandes angemessene Entschädigung.

² Die Verwaltung erlässt ein Reglement über Taggelder und andere Entschädigungen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Verbandes ist ausgeschlossen.

² Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind dem Verband, den einzelnen Aktivmitgliedern und den Gläubigern des Verbandes nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

Art. 35 Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 36 Auflösung des Verbandes

¹ Für die Auflösung des Verbandes ist die schriftliche Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

- 2 Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Verbandes übrigbleibt, ist zuhanden einer die gleichen Zwecke verfolgenden Organisation beim Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverband (SMGV) zu hinterlegen. Sofern innert 10 Jahren nach durchgeführter Liquidation die Gründung einer solchen Organisation nicht erfolgt, fällt das Vermögen dem SMGV zu, mit der Auflage, dieses nur zur Förderung des Maler- und Gipsergewerbes zu verwenden.

Art. 37 Form der Bekanntmachungen

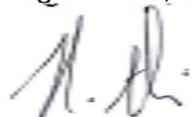
- 1 Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen mit Brief, Fax oder elektronischer Post.

Art. 37 Inkraftsetzung, Übergangsbestimmung

- 1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. November 2012 genehmigt; sie ersetzen die Statuten vom 2. Februar 2000 mit den seitherigen Änderungen.
- 2 Sie treten am 11. März 2016 in Kraft.

Namens des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes Region Bern, Genossenschaft

Gerzensee, 10. März 2016 Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband
Region Bern, Genossenschaft



Präsident:
Hanspeter Liebi



Mitglied der Verwaltung:
Marco Garbani



Protokollführer:
Leonhard Sitter